

BVGer E-760/2025 vom 11. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-760_2025

FR: TAF E-760/2025 du 11 février 2025

IT: TAF E-760/2025 del 11 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung des Urteils zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Zur Begründung ihres Asylentscheids führte die Vorinstanz im Wesentlichen Folgendes aus: Die vom Beschwerdeführer beschriebenen Verfolgungsmassnahmen der Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq in D._____ seien be- dauerlich, hätten aber mit dem Umzug der Familie in die ARK vor mehr als drei Jahren ihr Ende gefunden. Nach dieser Umsiedelung habe es gemäss seinen Angaben keine weiteren konkreten Vorfälle mehr gegeben, die ihn oder seine Familie betroffen hätten. Zudem habe die Miliz die Ländereien und das Vieh der Familie bereits in Besitz genommen und ihr Ziel erreicht; es sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein weitergehendes Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer bestehen sollte. Seine Befürchtung, in E._____ von Kurden an die Miliz verraten zu werden, habe er nicht konkretisieren oder nachvollziehbar begründen können. Die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen dieser Miliz könnten demnach mangels Aktualität keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten. Die subjektive Furcht vor zukünftiger Verfolgung sei zwar nachvollziehbar; es gebe aber

E-760/2025 Seite 5 keine hinreichenden Hinweise darauf, dass sie auch objektiv begründet sei. Der Beschwerdeführer habe sich der Verfolgung durch den Wegzug in die ARK

entziehen können. An dieser Feststellung vermöge auch das Vorbringen, seine Schwester habe ihm telefonisch mitgeteilt, dass die Miliz nach ihm gesucht und ihre Familie bedroht habe, nichts zu ändern. So habe er lediglich von Drittpersonen von der angeblichen Suche nach ihm erfahren, was keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu belegen vermöge.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer verwies in der Begründung seines Rechtsmittels auf die Beziehungen der Familie zum ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein. Sein Vater sei ein Kader der Baath-Partei und ein Freund des Präsidenten gewesen, der das Haus der Familie besucht habe. Diese sei reich und während der Herrschaft von Saddam Hussein privilegiert gewesen. Nach dem Sturz des Regimes seien Baath-Mitglieder und Verbündete Saddam Husseins massiv verfolgt worden, darunter auch seine Familie. Der Grossteil des Familienvermögens sei bereits illegal beschlagnahmt worden. Der Beschwerdeführer habe sich zunächst in E._____ verstecken können. Als ihm klar geworden sei, dass sein Leben auch dort in Gefahr gewesen sei, habe er den Irak verlassen müssen. Die vom Iran und der Hisbollah gegründete Asa'ib Ahl al-Haqq sei eine der stärksten Milizen im Irak und für zahlreiche terroristische Anschläge verantwortlich. Ihr Ziel sei es, die schiitische Dominanz im Irak zu stärken. Ein Sunnit, dessen Familie mit dem Regime von Saddam Hussein in Verbindung gebracht werde und bereits als Zielobjekt definiert worden sei, habe im Irak gegen diese Miliz keine Chance.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

E-760/2025 Seite 6 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung verneint hat. Es kann vorab auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden, denen der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.2

Nach Lehre und Rechtsprechung ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund der in Art. 3 AsylG genannten Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein.

E. 5.3

Aus den protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass er sich den Behelligungen der schiitischen Miliz in D._____ im Jahr 2021 durch einen Umzug in die ARK entziehen konnte. Hätte die Miliz ein weitergehendes Verfolgungsinteresse an seiner Familie gehabt, hätte er kaum mehrere Jahre bis zur Ausreise unbehelligt in E._____ leben können, das nur rund 200 km von D._____ entfernt liegt. Im Übrigen ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer diesfalls seine Frau und die beiden Kinder zurückgelassen hätte und alleine aus dem Irak ausgereist wäre, zumal nach seinen Angaben finanzielle Aspekte keine Rolle spielten.

E. 5.4

An diesen Feststellungen vermögen auch die behaupteten Erkundigungen der Miliz bei der Schwester in F._____ nichts zu ändern, zumal dieses Vorbringen bezeichnenderweise nach Bekanntgabe des negativen Verfügungsentwurfs des SEM erstmals vorgetragen und bisher weder sub- stanziert noch belegt wurde; dieses Vorbringen erscheint daher nachgeschoben.

E. 5.5

Dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die ARK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft Verfolgungshandlungen befürchten muss, hat er bei dieser Aktenlage nicht glaubhaft machen können.

E-760/2025 Seite 7

E. 5.6

Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner langjährigen Praxis davon ausgeht, dass die Sicherheits- und Justizbehörden der ARK in der Lage und willens sind, den Einwohnern der vier nordirakischen Provinzen Schutz vor Verfolgung zu gewähren (vgl. bereits BVGE 2008/4 E. 6); diese Feststellung gilt grundsätzlich auch für Angehörige der arabischen Ethnie, die in der Region ihren Wohnsitz haben (vgl. a.a.O. E. 6.6.1; zudem das Urteil D-4769/2018 vom 11. September 2018 E. 6.3). Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Fall von Behelligungen durch eine schiitische Miliz an die Behörden der weitgehend sunnitischen besiedelten ARK wenden und von diesen Schutz erhältlich machen könnte.

E. 5.7

Schliesslich hat der Beschwerdeführer angegeben, dass die in D._____ erlittenen schwerwiegenden Nachteile erst 2021 – viele Jahre nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Jahr 2003 – eingesetzt haben sollen (vgl. SEM-act. 14/17 ad F91). Dies lässt eine Abrechnung mit Anhängern Saddam Husseins oder ehemaligen Baathisten nicht naheliegend erscheinen, vielmehr ist von einem letztlich kriminellen Hintergrund der Konfiszierungen und Behelligungen durch die schiitische Miliz auszugehen. Ob diese

Massnahmen überhaupt flüchtlingsrechtlich relevant motiviert waren, kann angesichts der vorstehenden Ausführungen allerdings offen bleiben.

E. 5.8

Das SEM hat nach dem Gesagten das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis

E-760/2025 Seite 8 nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückschaffung des Beschwerdeführers in die ARK ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die ARK dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk")

E-760/2025 Seite 9 nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm angesichts der Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen.

E. 7.2.4

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in E. _____ (vgl. die nachfolgende E. 7.3.1) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In den kurdischen Provinzen des Nordirak herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt; die Sicherheitslage ist weitgehend stabil. Die Anordnung des Vollzugs von Wegweisungen in die ARK ist praxismässig in der Regel zumutbar (vgl. Referenzurteil D-319/2021 vom 19. März 2024 E. 14 m.w.H.).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer ist zwar arabischer Ethnie, hat aber mit seiner Familie problemlos in E. _____ Wohnsitz nehmen können, wobei ihn auch sein grosser Reichtum unterstützt haben dürfte (vgl. SEM-act. 14/17 ad F54 ff., insbes. F57: "Ich kann sagen, dass ich ein reicher Mann war. Ich hatte in E. _____ Geld [...]"). Ausserdem hat er bereits mehrere Jahre dort gelebt.

E. 7.3.3

Gesundheitliche Probleme oder andere individuelle Unzumutbarkeitsindizes hat der Beschwerdeführer – auch auf Beschwerdeebene – nicht geltend gemacht. Er kann demnach ohne Weiteres zu seiner Familie nach E. _____ zurückkehren.

E. 7.3.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit auch vorliegend als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E-760/2025 Seite 10

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – ungeachtet einer allfälligen Mittellosigkeit – abzuweisen ist. Mit vorliegender Entscheidung in der Sache ist das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-760/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.